



Satzung über die Benutzung der Gemeindebücherei Eningen u.A.

Aufgrund von § 4 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) in der Fassung vom 24. Juli 2000 (GBl. S. 582, berichtigt S. 698) zuletzt geändert durch Gesetz vom 01. Juli 2004 (GBl. S. 469) in Verbindung mit den §§ 2,8 und 9 des Kommunalabgabengesetzes in der Fassung vom 28.05.1996 (GBl. S. 481) hat der Gemeinderat der Gemeinde Eningen am 18.11.2004 die folgende Satzung beschlossen

§ 1	Allgemeines	1
§ 2	Öffnungszeiten	1
§ 3	Benutzung	1
§ 4	Anmeldung	2
§ 5	Büchereiausweis	2
§ 6	Ausleihe, Fristverlängerung, Vormerkung	2
§ 7	Überschreiten der Leihfrist.....	3
§ 8	Behandlung der Medien, Haftung, Urheberrecht.....	3
§ 9	Verhalten in der Gemeindebücherei.....	3
§ 10	Ausschluss von der Benutzung	4
§ 11	Inkrafttreten	4

§ 1 Allgemeines

Die Gemeindebücherei Eningen ist eine öffentliche Einrichtung der Gemeinde Eningen. Sie hält Medien zur allgemeinen, schulischen und beruflichen Bildung, Information, Unterhaltung und Freizeitgestaltung bereit.

§ 2 Öffnungszeiten

Die Öffnungszeiten der Bücherei werden ortsüblich, sowie durch Aushang in der Bücherei selbst, öffentlich bekannt gemacht.

§ 3 Benutzung

- (1) Die Gemeindebücherei steht jedem zur Benutzung offen.
- (2) Die Benutzung erfolgt auf öffentlich-rechtlicher Grundlage.

- (3) Das Benutzungsverhältnis entsteht mit Betreten des Gebäudes.
- (4) Für die Ausleihe, für besondere Leistungen, bei Leihfristüberschreitungen sowie für Ersatzleistungen werden Gebühren nach dem beigefügten Gebührenverzeichnis erhoben.
- (5) Die Gebühren entstehen mit der Feststellung des Tatbestandes durch die Gemeindebücherei.
- (6) Die Gebühren werden mit der Bekanntgabe an den/die Benutzer/-in zur Zahlung fällig.
- (7) Gebührenschuldner ist der/die Benutzer/-in.

§ 4 Anmeldung

- (1) Der/Die Benutzer/-in meldet sich persönlich unter Vorlage seines/ihrer gültigen Personalausweises oder Reisepasses an.
- (2) Kinder unter 7 Jahren können nur über ihre Erziehungsberechtigten Medien entleihen. Kinder unter 14 Jahren benötigen die schriftliche Erlaubnis eines/einer Erziehungsberechtigten für das Ausleihen. Erwachsene zahlen für die Ausleihe eine Gebühr nach dem beigefügten Gebührenverzeichnis. Kinder und Jugendliche unter 18 Jahren sind von der Gebühr befreit.
- (3) Die personenbezogenen Daten des Benutzers/der Benutzerin werden von der Gemeindebücherei zu Zwecken der Rückgabe-, Termin- und Gebührenkontrolle elektronisch gespeichert. Der Speicherung der Daten wird zugestimmt.

§ 5 Büchereiausweis

- (1) Der Büchereiausweis ist nicht übertragbar und bleibt Eigentum der Gemeindebücherei.
- (2) Sein Verlust sowie Änderungen des Namens und der Anschrift sind der Gemeindebücherei unverzüglich mitzuteilen. Für Schaden, der durch Missbrauch des Büchereiausweises entsteht, haftet der/die eingetragene Benutzer/in bzw. der /die Erziehungsberechtigte.
- (3) Bei Verlust oder Beschädigung des Büchereiausweises erhält der/die Benutzer/-in gegen Gebühr einen Ersatzausweis.
- (4) Der Büchereiausweis wird ungültig, wenn er 6 Jahre nicht zum Ausleihen vorgelegt wird.

§ 6 Ausleihe, Fristverlängerung, Vormerkung

- (1) Die Ausleihe von Medien erfolgt nur gegen Vorlage des Büchereiausweises und nach entrichteter Gebühr.
- (2) Die Leihfrist beträgt 4 Wochen. In begründeten Ausnahmefällen kann die Leihfrist verkürzt werden.

- (3) Präsenzbestände sind nicht entleihbar.
- (4) Die ausgeliehenen Medien dürfen nicht an Dritte weiterverliehen werden.
- (5) Eine Verlängerung der Leihfrist um weitere 4 Wochen ist bei einem Teil der Medien möglich, sofern keine Vormerkung vorliegt.
- (6) Ausgeliehene Medien können, bis auf wenige Ausnahmen vorgemerkt werden.
- (7) Die Gemeindebücherei ist berechtigt, ausgeliehene Medien jederzeit zurückzufordern.
- (8) Die Gemeindebücherei kann die Ausleihe und die Verlängerung der Leihfrist für Medien von der Rückgabe angemahnter Medien sowie der Erfüllung bestehender Zahlungsverpflichtungen abhängig machen.

§ 7 Überschreiten der Leihfrist



- (1) Wird die Leihfrist überschritten, so entstehen Versäumnisgebühren. Die Gebühren sind auch ohne vorherige Benachrichtigung zu bezahlen.
- (2) Bleiben die Mahnungen erfolglos, werden die ausgeliehenen Medien durch den Vollstreckungsbeamten der Gemeindeverwaltung gegen Gebühr abgeholt.

§ 8 Behandlung der Medien, Haftung, Urheberrecht



- (1) Die Medien sind sorgfältig zu behandeln und vor Verschmutzung und Beschädigung zu bewahren.
- (2) Audiovisuelle Medien dürfen nur auf handelsüblichen Geräten und unter den von den Herstellern vorgeschriebenen technischen Voraussetzungen abgespielt werden.
- (3) Der Verlust und die Beschädigung von Medien ist der Gemeindebücherei unverzüglich mitzuteilen. Für abhanden gekommene und beschädigte Medien, Medienboxen, CD-, MC-Hüllen, Beihefte, beschädigte Etiketten und ähnliches ist Schadensersatz zu leisten. Zu ersetzen ist der Wiederbeschaffungswert zuzüglich einer Bearbeitungsgebühr.
- (4) Die Bestimmungen des Urheberrechts sind zu beachten.

§ 9 Verhalten in der Gemeindebücherei



- (1) Jeder/Jede Benutzer/-in hat sich so zu verhalten, dass andere nicht gestört oder in der Benutzung der Gemeindebücherei beeinträchtigt werden.
- (2) Mitgebrachte Taschen, Rucksäcke, Tüten und ähnliches sind einzuschließen.

- (3) Rauchen, Essen und Trinken sind nicht erlaubt. Tiere dürfen nicht mitgebracht werden.
- (4) Der/Die Benutzer/-in haftet für Sachbeschädigung an Einrichtungsgegenständen und technischen Geräten.
- (5) Das Hausrecht übt das Büchereipersonal aus. Den Anweisungen ist Folge zu leisten.

§ 10 Ausschluss von der Benutzung



Benutzer/-innen, die gegen diese Benutzungsordnung oder gegen die Anordnungen des Büchereipersonals verstoßen, können befristet oder unbefristet von der Benutzung der Bücherei ausgeschlossen werden.

§ 11 Inkrafttreten



Die Satzung über die Benutzung der Gemeindebücherei tritt mit Wirkung vom 01.01.2005 in Kraft.
Gleichzeitig tritt die Benutzungsordnung vom 01.01.1995 außer Kraft.

Hinweis nach § 4 Abs. 4 GemO:

Eine Satzung, die unter Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung oder aufgrund der Gemeindeordnung zustande gekommen ist, gilt ein Jahr nach der Bekanntmachung als von Anfang an als gültig zustande gekommen.

Dies gilt nicht, wenn

1. die Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Sitzung verletzt worden sind;
2. die Bürgermeisterin dem Beschluss nach § 43 GemO wegen Gesetzeswidrigkeit widersprochen hat, oder wenn vor Ablauf der in Satz 2 genannten Frist die Rechtsaufsichtsbehörde den Beschluss beanstandet hat oder die Verletzung der Verfahrens- oder Formvorschriften gegenüber der Gemeinde Eningen u.A. unter Bezeichnung des Sachverhalts, der die Verletzung begründen soll, schriftlich geltend gemacht worden ist.

Ist eine Verletzung nach Satz 2 Nr.2 dieses Hinweises geltend gemacht worden, so kann auch nach Ablauf der in Satz 1 dieses Hinweises genannten Frist jedermann diese Verletzung geltend machen (§ 4 Abs. 4 Gemeindeordnung).

Eningen u.A., den 19.11.2004

gez.
Krug
Bürgermeisterin